

Vereinbarung

nach § 17b Absatz 4 Satz 1

in Verbindung mit § 17b Absatz 4a des

Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG)

zur Definition der auszugliedernden Pflegepersonalkosten

und zur Zuordnung von Kosten von Pflegepersonal

ab dem Vereinbarungszeitraum 2023

(Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung 2023)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

und

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln,

gemeinsam

sowie

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungsgesetz – PpSG) vom 11.12.2018 hat der Gesetzgeber den GKV-Spitzenverband und den Verband der Privaten Krankenversicherung beauftragt, gemeinsam mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (nachfolgend: die Vertragsparteien) bis zum 31.01.2019 eine eindeutige, bundeseinheitliche Definition der auszugliedernden Pflegepersonalkosten zu vereinbaren und dabei auch Regelungen für die Zuordnung von Kosten von Pflegepersonal festzulegen, das überwiegend in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen tätig ist. Mit dem GKV-Finanzstabilisierungsgesetz vom 07.11.2022 hat der Gesetzgeber die Vertragsparteien beauftragt, für die Jahre ab 2025 erstmals bis zum 31.12.2022 zu vereinbaren, dass in der eindeutigen bundeseinheitlichen Definition der auszugliedernden Pflegepersonalkosten ausschließlich das Pflegepersonal und die Pflegepersonalkosten der in § 17b Absatz 4a benannten Berufsgruppen zu berücksichtigen sind. Diese Berufsgruppen wurden mit dem Krankenhauspflegeentlastungsgesetz vom 20.12.2022 um die Hebammen erweitert. Die Vertragsparteien kommen mit der vorliegenden Vereinbarung diesem gesetzlichen Auftrag aus § 17b Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 17b Absatz 4a KHG nach. Ziel dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der größtmöglichen Kongruenz zwischen der Ausgliederung der Pflegepersonalkosten auf Bundesebene und der Abgrenzung der Pflegepersonalkosten auf Ebene der Krankenhäuser (Ortsebene).

§ 1 Grundsätze

- (1) Bei der Abgrenzung der Pflegepersonalkosten für die unmittelbare Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen von den verbleibenden DRG-relevanten Kosten erfolgt eine Orientierung an den Vorgaben der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) unter Berücksichtigung der Vorgaben des Handbuchs zur Kalkulation von Behandlungskosten der Selbstverwaltung auf Bundesebene in seiner jeweils aktuellen Fassung (nachfolgend: Kalkulationshandbuch). Bei Abweichungen der Vorgaben gelten die Regelungen des Kalkulationshandbuches. Weitergehende Regelungen dieser Vereinbarung sind zu berücksichtigen.
- (2) Gemäß § 17b Absatz 4 Satz 3 2. Halbsatz in Verbindung mit § 17b Absatz 4a KHG haben die Krankenhäuser die Vorgaben zur Ausgliederung und zur bundeseinheitlichen Definition für die Abgrenzung ihrer Kosten und Leistungen ab dem 01.01.2023 anzuwenden. Damit soll die Datengrundlage hergestellt werden, auf deren Basis das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) die bundeseinheitliche Definition der auszugliedernden Pflegepersonalkosten der abschließend in § 17b Absatz 4a KHG aufgeführten Berufsgruppen bei der Kalkulation eines Fallpauschalenkatalogs einschließlich eines Pflegeerlöskatalogs ab dem Jahr 2025 berücksichtigen kann. Übergangsweise wird in den Jahren 2023 und 2024 Personal ohne pflegerische Qualifikation der Berufsgruppen „Personal ohne Berufsabschluss“ sowie „sonstige Berufe“ wie bisher über das Pflegebudget finanziert, soweit dieses Personal in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen tätig ist. Ab dem Jahr

2025 werden die Personalkosten der Hebammen vollständig im Pflegebudget berücksichtigt. Insoweit wird zusätzlich die Beschäftigung von Hebammen in den Kreißsälen einer unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen gleichgestellt.

§ 2 Regelungen für die Zuordnung von Kosten von Pflegepersonal und Hebammen

- (1) Für die Vereinbarungszeiträume 2023 und 2024 sind alle in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen entstehenden Kosten für Pflege- und Pflegehilfpersonal im stationären Bereich den pflegebudgetrelevanten Kosten zuzuordnen. Ausgangspunkt für die Bestimmung der pflegebudgetrelevanten Pflegepersonalkosten für die unmittelbare Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen sind die Kosten, die auf den Konten 6001, 6101, 6201, 6301 und 6401 gemäß dem Musterkontenplan zur KHBV gebucht werden. Bei der Zuordnung von Pflegepersonalkosten nach Satz 1 und 2 sind abweichend von der KHBV die Vorgaben der **Anlage 3 und deren Anhang** verbindlich von allen Krankenhäusern zu beachten.
- (2) Für die Vereinbarungszeiträume ab 2025 sind alle in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen und in Kreißsälen entstehenden Kosten für die Berufsgruppen gemäß § 17b Absatz 4a KHG im stationären Bereich den pflegebudgetrelevanten Kosten zuzuordnen. Ausgangspunkt für die Bestimmung der pflegebudgetrelevanten Pflegepersonalkosten sind die Kosten der in Satz 1 genannten Berufsgruppen, die auf den Konten 6001, 6101, 6201, 6301, 6401, 6003, 6103, 6203, 6303 und 6403 gemäß dem Musterkontenplan zur KHBV gebucht werden. Bei der Zuordnung von Pflegepersonalkosten nach Satz 1 und 2 sind abweichend von der KHBV die Vorgaben der **Anlage 3 und deren Anhang** verbindlich von allen Krankenhäusern zu beachten.

§ 3 Systementwicklung

- (1) Im Datenjahr 2023 werden die Personalkosten für die Berufsgruppen gemäß § 17b Absatz 4a KHG in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen und in Kreißsälen, die auf den Kostenstellengruppen Normalstation, Intensivstation, Dialyse, Kreißsaal und der Patientenaufnahme zu buchen sind, entsprechend den Vorgaben der Anlage 3 und deren Anhang abgegrenzt. Dies betrifft im Kalkulationshandbuch in der Version 4.0 vom 10.10.2016 die Module 1.2, 1.3, 2.2, 3.2, 6.3 und 13.2 gemäß der **Anlage 1**.
- (2) Das InEK prüft jährlich im Rahmen eines lernenden Systems die Notwendigkeit von Konkretisierungen bzw. Präzisierungen zur Abgrenzung von Pflegepersonalkosten und in diesem Zusammenhang die Höhe und Art der auszugliedernden Kosten.
- (3) Die durch die Ausgliederung der Pflegepersonalkosten entstehende Veränderung der Summe der effektiven Bewertungsrelationen in einem Bundesland darf nicht zu einer Veränderung des zu vereinbarenden Landesbasisfallwertes führen. Durch die Ausgliederung der Pflegepersonalkosten sollen keine Doppelfinanzierungen von Leistungen oder Mehrausgaben jenseits der Finanzierung des Pflegepersonalaufwands in der Patientenversorgung entstehen.

Bei der Ausgliederung der Pflegepersonalkosten ist entsprechend auch zu verhindern, dass pflegesatzfähige Kosten weder im DRG-finanzierten Vergütungsbereich noch im Pflegebudget finanziert werden. Im Rahmen der jährlichen Weiterentwicklung hat das InEK sowohl im Bereich der künftigen DRG- als auch im Bereich der Pflegepersonalkostenvergütung diese Veränderungen zu vermeiden und jährlich vor der Verabschiedung der Entgeltkataloge zu berichten.

§ 4 Inkrafttreten und Kündigung

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft und gilt ab dem Vereinbarungszeitraum 2023. Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei bis zum 31.07. des laufenden Jahres zum Ende des Jahres schriftlich gekündigt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verhandlungen über eine Neuvereinbarung unverzüglich aufzunehmen. Falls innerhalb von drei Monaten nach Wirksamkeit der Kündigung keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Bundesschiedsstelle nach § 18a Absatz 6 KHG auf Antrag einer Vertragspartei. Bis zu einer Neuvereinbarung oder Festsetzung durch die Bundesschiedsstelle gilt die bisherige Vereinbarung fort.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Anlagen:

1. Kontenabgrenzung – auszugliedernde Module gemäß InEK-Matrix
2. – entfällt –
3. Vorgaben der Vertragsparteien für die Zuordnung der Pflegepersonalkosten nach § 3 Absatz 2 der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung vom 22.05.2023

Anhang zur Anlage 3: Vorgaben der Vertragsparteien für die Zuordnung der Pflegepersonalkosten nach § 3 Absatz 2 der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung vom 22.05.2023

Berlin/Köln, 22.05.2023

GKV-Spitzenverband, Berlin

Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.

Anlage 1: Kontenabgrenzung – auszugliedernde Module gemäß InEK-Matrix

Kostenstellengruppe	Kostenartengruppe											
	Personalkosten			Sachkosten						Infrastruktur		
	Personalkosten Ärztlicher Dienst	Personalkosten Pflegedienst	Personalkosten med.- techn. Dienst/ Funktionsdienst	Sachkosten Arzneimittel	Sachkosten Arzneimittel	Sachkosten Implantate / Transplantate	Sachkosten übriger medizinischer Bedarf	Sachkosten übriger medizinischer Bedarf	Sachkosten übriger medizinischer Bedarf	Personal- und Sachkosten med. Infrastruktur	Personal- und Sachkosten nicht med. Infrastruktur	
	1	2	3	4a	4b	5	6a	6b	6c	7	8	
Normalstation	1											
Intensivstation	2											
Dialyseabteilung	3											
OP-Bereich	4											
Anästhesie	5											
Kreißaal	6											
Kardiologische Diagn. /Ther.	7											
Endoskopische Diagn. /Ther.	8											
Radiologie	9											
Laboratorien	10											
Diagn. Bereiche	11											
Therap. Verfahren	12											
Patientenaufnahme	13											

Legende:



Relevant sind die Personalkosten der Berufsgruppen nach § 17b Absatz 4a KHG.



Relevant sind nur die Personalkosten der Berufsgruppen nach § 17b Absatz 4a KHG auf bettenführenden Aufnahmestationen.



Relevant sind die Kosten für Hebammen (Personen mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 Absatz 1 des Hebammengesetzes, auch in Verbindung mit dem §§ 73 und 74 Absatz 1 des Hebammengesetzes), die Berücksichtigung im Pflegebudget erfolgt ab dem Jahr 2025.

Vorgaben der Vertragsparteien
für die Zuordnung der Pflegepersonalkosten
nach § 2 Absatz 1 der
Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung
ab dem Vereinbarungszeitraum 2023 vom 22.05.2023

(Konkretisierung Anlage 3)

1. Grundsätze

Die Vertragsparteien auf Bundesebene haben sich am 22.05.2023 auf die Vereinbarung nach § 17b Absatz 4 i. V. m. Absatz 4a KHG (Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung) ab dem Vereinbarungszeitraum 2023 geeinigt. Mit der Vereinbarung treffen die Vertragsparteien Regeln für die Abgrenzung der Kosten von Pflegepersonal, das überwiegend in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen tätig ist.

Ziel der konkretisierenden Vorgaben ist die Zuordnung von Pflegepersonalkosten zu

- (a) Pflegebudgetrelevanten Kosten: Pflegepersonalkosten der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen, die nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen unter den Anwendungsbereich des KHEntgG fallen. Diese Kosten sind zukünftig im Pflegebudget zu berücksichtigen.
- (b) Nicht-pflegebudgetrelevanten Kosten: Pflegepersonalkosten außerhalb der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen oder außerhalb des Anwendungsbereichs des KHEntgG, sind den nicht-pflegebudgetrelevanten Pflegepersonalkosten zuzuordnen. Hierbei handelt es sich um Kosten, die nicht im Pflegebudget zu berücksichtigen sind.

Die in diesen Vorgaben getroffenen Festlegungen gelten für die Abgrenzung der Pflegepersonalkosten nach § 17b Absatz 4 Satz 2 i. V. m. Absatz 4a KHG sind Grundlage für die Vereinbarung nach § 9 Absatz 1 Nummer 8 KHEntgG und für den Nachweis nach § 6a Absatz 3 KHEntgG i. V. m. der Vereinbarung nach § 9 Absatz 1 Nummer 8 KHEntgG.

Die bundeseinheitliche Definition der pflegebudgetrelevanten Kosten ist für die Vereinbarung des Pflegebudgets nach § 6a KHEntgG durch die Vertragsparteien vor Ort maßgeblich.

Die Vertragsparteien prüfen die in dieser Konkretisierung vorgenommenen Vorgaben im Rahmen eines lernenden Systems und nehmen bei Bedarf Anpassungen vor.

Sofern nachfolgend nicht abweichend definiert, umfassen die Pflegepersonalkosten gemäß Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) folgende Kontengruppen:

- 60 Löhne und Gehälter
- 61 Gesetzliche Sozialabgaben
- 62 Aufwendungen für Altersversorgung
- 63 Aufwendungen für Beihilfen und Unterstützungen
- 64 Sonstige Personalaufwendungen

Übergangsweise wird in den Jahren 2023 und 2024 Personal ohne pflegerische Qualifikation der Berufsgruppen „Personal ohne Berufsabschluss“ sowie „sonstige Berufe“ weiterhin bis zur Höhe des vereinbarten Referenzwerts 2018 über das Pflegebudget finanziert, soweit dieses in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen tätig ist.

Die Personalkosten der Hebammen in Kreißsälen werden erst ab dem Jahr 2025 vollständig im Pflegebudget berücksichtigt, sind aber bereits ab dem Jahr 2023 abzugrenzen

Zum Zwecke der Kalkulation der Entgeltkataloge für das Jahr 2025 sind die Personalkosten der Hebammen in den Dienstarten 01 und 03 in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen und in Kreißsälen abzugrenzen und gesondert auszuweisen. Der nachrichtliche Ausweis der Kosten der Hebammen für die Jahre 2023 und 2024 erfolgt in der Bestätigung des Jahresabschlussprüfers gemäß § 6a Absatz 3 Satz 4 KHEntgG. Zur Abgrenzung der Kosten der Hebammen in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen und in Kreißsälen sind neben den grundsätzlichen Vorgaben zur Kostenabgrenzung insbesondere die Regelungen der Kapitel 2.2, 3.3, 4.4 und 4.5 analog anzuwenden.

2. Ermittlung der Ausgangsbasis

2.1 Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten [Positionen 1, 1a, 1b und 2]

Nach Anlage 4 der KHBV gehören zu den Pflegepersonalkosten der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen (pflegebudgetrelevante Pflegepersonalkosten) die Vergütung an die Pflegedienstleitung (im Sinne einer Bereichs- und Stationsleitung) und an Pflege- und Pflegehilfspersonal im stationären Bereich (Dienst am Krankenbett). Dazu gehören auch Pflegekräfte in Intensivpflege- und Behandlungseinheiten sowie Dialysestationen, ferner Vergütungen an Schüler(-innen) und Stationssekretärinnen, soweit diese auf die Besetzung der Stationen mit Pflegepersonal angerechnet werden (siehe auch Konto 6011 „Sonstiges Personal“). Pflegedienstleitungen auf den Konten 6x01 sind im Sinne einer Bereichs- und Stationsleitung zu verstehen.

Ausgangsgrundlage für die Ermittlung des Pflegebudgets ist die Summe der im Vorjahr für das jeweilige Krankenhaus entstandenen Pflegepersonalkosten. Sofern die Pflegepersonalkosten in der Ausgangsgrundlage Kosten außerhalb des Anwendungsbereichs des Krankenhausentgeltgesetzes enthalten, sind diese entsprechend der in Kapitel 3 dargestellten Regelungen abzugrenzen. Zur Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten sind die gebuchten Pflegepersonalkosten für die Berufsgruppen gemäß § 17b Abs. 4a KHG in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen in den Konten 6001, 6101, 6201, 6301 und 6401 zu summieren. Sofern Gestellungsgelder für Pflegekräfte ohne direktes Beschäftigungsverhältnis in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen unter Sachkosten verbucht wurden, sind diese der Nummer 2 in der Berechnungstabelle zuzuordnen.

Ermittlung der Ausgangsbasis pflegebudgetrelevanter Kosten	
1	Kosten in der Dienstart 01 (Pflegedienst, einschließlich Auszubildende) nach KHBV
1a	Davon: Bezahlte Überstunden und Bereitschaftsdienste
1b	Davon: Ausländische Pflegekräfte in der Anerkennungsphase nach dem Fachkräfte-Einwanderungsgesetz (Personalkosten ohne öffentliche Zuschüsse, Beschaffungs- und Qualifikationskosten)
2	Gestellungsgelder, sofern unter Sachkosten verbucht

Umrechnung in Vollkräfte:

1 VK ergibt sich nach der im Tarifvertrag des Krankenhauses festgelegten wöchentlichen Stundenzahl für Vollbeschäftigte. Maßgeblich sind die jeweils geltenden tarif- oder arbeitsvertraglichen Regelungen.

2.2 Berücksichtigung von Rückstellungen [Position 3]

Zuführungen zur Bildung von Rückstellungen für Pflegepersonal in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Sofern diese auf den relevanten Aufwandskonten der Dienstart 01 gebucht sind, sind diese zur Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten abzuziehen. Inanspruchnahmen von Rückstellungen sind in Höhe der tatsächlichen Auszahlungsbeträge im Jahr der Auszahlung als pflegebudgetrelevante Kosten zu berücksichtigen.

Zu den pflegebudgetrelevanten Kosten zählen insofern die Auszahlungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub, für nicht in Freizeit ausgeglichene Mehrarbeit oder Dienste (Bereitschaftsdienste, Rufbereitschaft), für Altersteilzeit und andere Versorgungsverpflichtungen und für variable bzw. leistungsbezogene Vergütungsbestandteile.

2.3 Kappung des Personals mit direktem Beschäftigungsverhältnis (Position 5):

Die Vertragsparteien auf Bundesebene haben sich im Rahmen der Konkretisierung der Abgrenzung der Pflegepersonalkosten darauf verständigt, dass als Pflegepersonal der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen in den Rubriken „sonstige Berufe“ und „ohne Berufsabschluss“ nur die Anzahl der Vollkräfte (VK) im Jahresdurchschnitt 2018 mit direktem und ohne direktes Beschäftigungsverhältnis bei der Vereinbarung des Pflegebudgets berücksichtigt werden kann.

Die Vollkräfte (VK) des Personals mit direktem Beschäftigungsverhältnis können in den Rubriken „sonstige Berufe“ und „ohne Berufsabschluss“ bis zur Höhe des Referenzwerts 2018 als pflegebudgetrelevant berücksichtigt werden (lfd. Nummer 6).

Die Differenz von diesem berücksichtigten VK-Wert zu den Ist-VK wird als Abzugsbetrag ausgewiesen (lfd. Nummer 5); die Bewertung erfolgt zu den (aktuellen) durchschnittlichen Ist-Kosten je VK der jeweiligen Rubrik (wie in lfd. Nummer 4 ausgewiesen).

Verbleibt nach der Berücksichtigung im direkten Beschäftigungsverhältnis ein Restwert des Referenzwerts 2018, ist dieser als pflegebudgetrelevanter VK-Wert für Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis berücksichtigungsfähig (Ifd. Nummer 32).

Die als nicht pflegebudgetrelevant berücksichtigten VK für das Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis sind als Abzugsbeträge auszuweisen, die Bewertung der Pflegepersonalkosten ist Gegenstand der Verhandlung (Ifd. Nummer 31).

Eine weitere Abgrenzung nach erfolgter Kappung in der Anlage 4.2 (Ifd. Nummer 7 bis 26) ist nur durchzuführen, wenn das gem. Ifd. Nummer 7 bis 26 abzugrenzende Personal Bestandteil des Referenzwertes war. Anderenfalls können negative Werte auftreten, da nach Kappung nicht zu berücksichtigendes Personal nicht erneut abgezogen werden kann.

Eine Abgrenzung in den Ifd. Nummer 7–26 bei sonstigen Berufen und ohne Berufsabschluss ist in Höhe des noch nicht im Abzugsbetrag (Ifd. Nummer 5) berücksichtigten Umfangs bis zum Referenzwert (Ifd. Nummer 6) möglich. Ergibt sich infolgedessen in Zeile 28 ein niedrigerer Wert als der Referenzwert, können weitere VK in der Ifd. Nummer 32 bis zum Referenzwert angerechnet werden.

Die Referenzwerte 2018 der jeweiligen Rubrik sind nach der Kappung und Abgrenzung in Anlage 4.2 Ifd. Nummer 6 und Ifd. Nummer 32 bei der Erstellung der Forderung in Anlage 4.3 erneut anzuwenden.

3. Abgrenzung der nicht-pflegebudgetrelevanten Kosten

Für die Ermittlung der abzugrenzenden Pflegepersonalkosten nach § 6a Absatz 2 Satz 1 KHEntgG auf der Ortsebene sind erforderliche Kostenstellengliederungen gemäß KHBV und den im Folgenden benannten Erweiterungen auf Basis der Anlage 7 des Kalkulationshandbuchs für die Kostenstellen 9271 Dialyse, 93xx – 96xx (ohne 956 Psychiatrie, ohne 966 Nachsorge) und 971x Ausbildung anzuwenden.

Zu den nicht-pflegebudgetrelevanten Kosten im Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes gehören die Pflegepersonalkosten für Funktionspersonal im Operationsbereich, in der Anästhesie, den diagnostischen und therapeutischen Bereichen oder der medizinischen Infrastruktur. Vergütungen für Pflegepersonal, das im medizinisch-technischen Dienst, Funktionsdienst, Wirtschafts- und Versorgungsdienst oder Verwaltungsdienst eingesetzt wird, sind auf die entsprechenden Konten (6x02, 6x03, 6x05 und 6x07) zu buchen und sind den nicht-pflegebudgetrelevanten Pflegepersonalkosten zuzuordnen. Abweichend davon sind die Vergütungen für Hebammen die auf den entsprechenden Konten 6x03 verbucht sind, als pflegebudgetrelevante Kosten im Pflegebudget ab dem Vereinbarungszeitraum 2025 berücksichtigungsfähig.

Sofern Vergütungen an Hygienefachkräfte der Dienstart 01 zugeordnet sind und im Rahmen des Hygieneförderprogramms nach § 4 Absatz 9 KHEntgG vereinbart werden, sind die hierauf entfallenden Anteile als nicht-pflegebudgetrelevante Kosten abzugrenzen. Diese Kosten sind gemäß § 10 Absatz 12 Satz 2 KHEntgG bei der vorzunehmenden Einrechnung der

Zuschlagsbeträge aus dem Hygiene-Förderprogramm in den Landesbasisfallwert 2026 zu berücksichtigen.

Eine Abgrenzung von Pflegepersonalkosten ist nur erforderlich, sofern Pflegepersonalkosten, die der Dienstart 01 zugeordnet sind (lfd. Nummer 1), nicht den pflegebudgetrelevanten Kosten zuzurechnen sind. Grundsätzlich erfolgt die Abgrenzung von nicht-pflegebudgetrelevanten Kosten gemäß dem anteiligen Tätigkeitsumfang. Hierzu sind geeignete Unterlagen (z. B. Stellenpläne/Stellenübersicht, Dienstpläne, Zeiterfassung, Leistungsstatistiken) als Grundlage heranzuziehen. Sofern keine Abgrenzung auf Basis des anteiligen Tätigkeitsumfangs vorgenommen werden kann, sind die in den nachfolgenden Kapiteln dargestellten Verfahren der Abgrenzung von nicht-pflegebudgetrelevanten Pflegepersonalkosten anzuwenden.

In der Tabelle sind dazu alternative Verrechnungsschlüssel angegeben, die einer abgestuften Priorität in der Anwendung unterliegen. Die höchste Prioritätsstufe ist durch die niedrigste Ziffer gekennzeichnet und in Abhängigkeit von der krankenhausindividuellen Datenlage, soweit in geeigneter Form vorliegend, in dieser Priorität anzuwenden. Der verwendete Schlüssel ist zu dokumentieren. Sofern abweichende Verrechnungsschlüssel verwendet werden, ist dies zu begründen. Die Abgrenzung eines Bereiches kann auch per Kostenstelle erfolgen, sofern die dort gebuchten Pflegepersonalkosten vollständig auszugliedern sind (z. B. Kostenstelle 956 Psychiatrie).

3.1 Einrichtungen gemäß § 17d KHG (Psychiatrie und Psychosomatik) [Position 7]

Das in psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen nach § 17d KHG (inkl. stationsäquivalenter psychiatrischer Behandlung und psychiatrischer Ambulanzbereiche) tätige Pflegepersonal ist nicht pflegebudgetrelevant. Pflegepersonalkosten, die in Einrichtungen gemäß § 17d KHG entstehen, sind nicht pflegebudgetrelevant. Sofern diese Pflegepersonalkosten der Dienstart 01 zugeordnet sind, sind diese abzugrenzen.

In Abhängigkeit von der krankenhausindividuellen Datenlage können in folgender Priorität verschiedene Abgrenzungsverfahren angewandt werden.

Bezeichnung	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3
Einrichtungen gemäß § 17d KHG (Psychiatrie und Psychosomatik)	Stunden- aufzeichnungen	(gewichtete) Pflegetage	

Sofern für die Abgrenzung der nicht-pflegebudgetrelevanten Kostenanteile andere geeignete Schlüssel verwendet wurden, sind diese in den vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

3.2 Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 111 SGB V [Position 8]

Das anteilig zugeordnete Pflegepersonal für die Leistungsbereiche der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 111 SGB V ist abzugrenzen, sofern das Personal auch im pflegebudgetrelevanten Leistungsbereich des KHEntgG tätig ist. Pflegepersonalkosten, die bei der

Erbringung rehabilitativer Leistungen entstehen, sind nicht pflegebudgetrelevant. Sofern hierfür Pflegepersonalkosten der Dienststart 01 zugeordnet sind, muss eine Abgrenzung erfolgen.

In Abhängigkeit von der krankenhausindividuellen Datenlage können in folgender Priorität verschiedene Abgrenzungsverfahren angewandt werden.

Bezeichnung	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3
Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 111 SGB V	Stunden- aufzeichnungen	Minuten gemäß PPR oder LEP	(gewichtete) Pflegetage

Sofern für die Abgrenzung der nicht-pflegebudgetrelevanten Kostenanteile andere geeignete Schlüssel verwendet wurden, sind diese in den vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

3.3 Personalkosten der Ausbildungsstätten nach § 17a KHG, sofern dem Ausbildungsbudget zuzurechnen und in Dienststart 01 enthalten [Positionen 9, 9a, 9b und 9c]

Das haupt- und nebenberufliche Lehrpersonal der Ausbildungsstätte ist gemäß KHBV in der Dienststart 10 (Personal der Ausbildungsstätte) zu führen. Sollte es sich um Pflegepersonal handeln, das in der Grundgesamtheit der im Krankenhaus zugeordneten Vollkräfte in der Dienststart 01 – Pflegedienst nach KHBV aufgeführt ist, so ist es ggf. anteilig in dieser Position aufzuführen, um es zu korrigieren.

Die Anteile des Pflegepersonals eines Krankenhauses, das Schüler ausbildet (Praxisanleiter), sind als nicht pflegebudgetrelevant abzugrenzen, da sie über die Ausbildungsstätte finanziert werden. Der Anteil für Stunden der praktischen Anleitung und Arbeitsausfälle für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter sind in dieser Position aufzuführen.

Sofern Personalkosten der Ausbildungsstätten nach § 17a KHG in der Dienststart 01 enthalten sind, sind diese Personalkosten als nicht-pflegebudgetrelevante Kosten abzugrenzen. Dabei erfolgt ein getrennter Ausweis der Personalkosten der Praxisanleiter sowie der Schüler.

Bezeichnung	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3
Personalkosten der Ausbildungsstätten nach § 17a KHG und § 27 PflBG, sofern dem Ausbildungsbudget zuzurechnen und in DA 01 enthalten	gemäß der Zuordnung des Personals für die Ausbildungsstätte		
<ul style="list-style-type: none"> davon Praxisanleitung [Kosten für Praxisanleitung inkl. Fort- und Weiterbildung (Ausfallzeiten und Reisekosten)] 	siehe Vereinbarung Ausbildungsbudget	Stundenaufzeichnung	

Bezeichnung	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3
<ul style="list-style-type: none"> davon Auszubildende (Bruttopersonalkosten für Pflegeschüler) 			siehe Vereinbarung Ausbildungsbudget
<ul style="list-style-type: none"> davon Personalkosten für haupt- und nebenberufliches Lehrpersonal der Ausbildungsstätte, soweit in der Dienststart 01 berücksichtigt 			siehe Vereinbarung Ausbildungsbudget

Die Beschreibung der Vorgehensweise bei der Zurechnung des anzurechnenden Personalkostenanteils der Auszubildenden erfolgt in Abschnitt 4.1.

Bei den Kosten für Praxisanleitung sind Anteile für Sachkosten nicht zu berücksichtigen.

3.4 Pflegeeinrichtungen außerhalb des KHEntgG [Position 10]

Pflegepersonalkosten, die bei der Erbringung von Pflegeleistungen außerhalb des KHEntgG (z. B. stationäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß SGB XI) entstehen, sind nicht pflegebudgetrelevant. Sofern diese Pflegepersonalkosten der Dienststart 01 zugeordnet sind, muss eine Abgrenzung erfolgen.

In Abhängigkeit von der krankenhausindividuellen Datenlage können in folgender Priorität verschiedene Abgrenzungsverfahren angewandt werden:

Bezeichnung	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3
Pflegeeinrichtungen außerhalb KHEntgG	Stunden- aufzeichnungen	Minuten gemäß PPR oder LEP	(gewichtete) Pflegetage

Sofern für die Abgrenzung der nicht-pflegebudgetrelevanten Kostenanteile andere geeignete Schlüssel verwendet wurden, sind diese in den vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

3.5 Pflegedienstleitung im Krankenhausdirektorium (sofern in Dienststart 01 enthalten) [Position 11]

Sofern Pflegepersonalkosten der Pflegedienstleitung (KoSt 90103) im Krankenhausdirektorium in der Dienststart 01 enthalten sind, sind diese als nicht-pflegebudgetrelevant abzugrenzen.

In Abhängigkeit von der krankenhausindividuellen Datenlage können in folgender Priorität verschiedene Abgrenzungsverfahren angewandt werden:

Bezeichnung	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3
Pflegedienstleitung (inkl. hauptamtliche Stellvertretung) im Krankenhausdirektorium (sofern in Dienstart 01 enthalten)	gemäß der Zuordnung zum Führungspersonal der Krankenhausleitung (z. B. Krankenhausdirektorium, Pflegedirektion, Vorstand)		Stellenplan

Sofern für die Abgrenzung der nicht-pflegebudgetrelevanten Kostenanteile andere geeignete Schlüssel verwendet wurden, sind diese in den vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

3.6 Ambulante Leistungsbereiche (z. B. Ambulantes Operieren nach § 115b SGB V) und § 115f SGB V [Positionen 12 und 13]

Ambulante Leistungsbereiche gehören nicht zu den Bereichen, in denen allgemeine Krankenhausleistungen erbracht werden. Nach Anlage 4 der KHBV sind die Personalkosten von Krankenpflegepersonal in der Ambulanz grundsätzlich in der Dienstart 03 zu buchen. Zu den abzugrenzenden Leistungsbereichen zählen beispielsweise:

- Medizinische Versorgungszentren nach § 95 SGB V
- Ambulantes Operieren nach § 115b SGB V
- Ambulante Behandlungsbereiche nach § 116 SGB V [Krankenhausärzte], § 116a SGB V [Krankenhäuser bei Unterversorgung], § 116b SGB V [Ambulante spezialfachärztliche Versorgung]
- Hochschulambulanzen nach § 117 SGB V
- Geriatrische Institutsambulanzen nach § 118a SGB V
- Sozialpädiatrische Zentren nach § 119 SGB V
- Medizinische Behandlungszentren nach § 119c SGB V
- Behandlung in Praxiskliniken nach § 122 SGB V
- spezielle sektorengleiche Vergütung nach § 115f SGB V (in Abhängigkeit von der Berücksichtigung der Pflegepersonalkosten in der Vereinbarung/ Verordnung gemäß § 115f SGB V)

Gleiches gilt auch für das Pflegepersonal in der Notfallambulanz, Notaufnahme, Rettungsstelle, im Schockraum, der Rettungstransporte, in der nicht bettenführenden Patienten- oder Notaufnahme. Sofern Pflegepersonal für ambulante Leistungsbereiche dennoch der Dienstart 01 zugeordnet ist, erfolgt eine Abgrenzung in Abhängigkeit von der krankenhausindividuellen Datenlage.

Bezeichnung	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3
Ambulante Leistungsbereiche (z. B. ambulantes Operieren nach § 115b SGB V)	Stunden- aufzeichnungen	Ø Zeitaufwand × Anzahl	

Bezeichnung	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3
- Pflegepersonal in der Notfallambulanz/Notaufnahme/ Rettungsstelle/Schockraum/ Rettungstransporte/nicht bettenführenden Aufnahmestation	Stunden- aufzeichnungen	Ø Zeitaufwand × Anzahl	

Sofern für die Abgrenzung der nicht-pflegebudgetrelevanten Kostenanteile andere geeignete Schlüssel verwendet wurden, sind diese in den vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

3.7 Personenkreis nach § 4 Absatz 4 KHEntgG (nur bei Ausübung der Option) [Position 14]

Pflegepersonalkosten, die bei der Behandlung der folgenden Patientengruppen entstehen und deren Erlöse gemäß § 4 Absatz 4 KHEntgG aus dem Budget nach KHEntgG ausgegliedert wurden, sind als nicht-pflegebudgetrelevante Kosten abzugrenzen:

- (a) Ausländische Patienten, die mit dem Ziel der Krankenhausbehandlung nach Deutschland einreisen
- (b) Empfänger von Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

In Abhängigkeit von der krankenhausindividuellen Datenlage können in folgender Priorität verschiedene Abgrenzungsverfahren angewandt werden.

Bezeichnung	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3
Personenkreis nach § 4 Absatz 4 KHEntgG	Stunden- aufzeichnungen	Minuten gemäß PPR oder LEP	(gewichtete) Pflegetage

Sofern für die Abgrenzung der nicht-pflegebudgetrelevanten Kostenanteile andere geeignete Schlüssel verwendet wurden, sind diese in den vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

3.8 Vor- und nachstationäre Leistungsbereiche (soweit gesondert berechenbar) [Positionen 15 und 16]

Sofern Pflegepersonalkosten, die bei der Erbringung von vor- und nachstationären Leistungen entstehen, der Dienststart 01 zugeordnet sind, sind diese als nicht-pflegebudgetrelevant abzugrenzen.

Bezeichnung	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3
Vorstationäre Leistungen nach § 115a SGB V, soweit gesondert berechenbar	Ø Zeitaufwand × Anzahl		
Nachstationäre Leistungen nach § 115a SGB V, soweit gesondert berechenbar	Ø Zeitaufwand × Anzahl		

Sofern für die Abgrenzung der nicht-pflegebudgetrelevanten Kostenanteile andere geeignete Schlüssel verwendet wurden, sind diese in den vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

3.9 Strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V (Disease Management Programme) [Position 17]

Sofern Pflegepersonalkosten, die außerhalb des KHEntgG finanziert werden, für strukturierte Behandlungsprogramme in der Dienststart 01 enthalten sind, sind diese als nicht-pflegebudgetrelevant abzugrenzen.

In Abhängigkeit von der krankenhausindividuellen Datenlage können in folgender Priorität verschiedene Abgrenzungsverfahren angewandt werden:

Bezeichnung	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3
Strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V [Disease Management Programme]	Stunden-aufzeichnungen	Minuten gemäß PPR oder LEP	(gewichtete) Pflagetage

Sofern für die Abgrenzung der nicht-pflegebudgetrelevanten Kostenanteile andere geeignete Schlüssel verwendet wurden, sind diese in den vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

3.10 Besondere Versorgung nach § 140a SGB V (Integrierte Versorgung) [Position 18]

Sofern Pflegepersonalkosten, die außerhalb des KHEntgG finanziert werden, für die Besondere Versorgung nach § 140a SGB V in der Dienststart 01 enthalten sind, sind diese als nicht-pflegebudgetrelevant abzugrenzen.

In Abhängigkeit von der krankenhausindividuellen Datenlage können in folgender Priorität verschiedene Abgrenzungsverfahren angewandt werden:

Bezeichnung	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3
Besondere Versorgung nach § 140a SGB V [Integrierte Versorgung]	Stunden-aufzeichnungen	Minuten gemäß PPR oder LEP	(gewichtete) Pflagetage

Sofern für die Abgrenzung der nicht-pflegebudgetrelevanten Kostenanteile andere geeignete Schlüssel verwendet wurden, sind diese in den vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

3.11 Pflegeleistungen im Rahmen der Wahlleistung für gesondert berechenbare Unterkunft [Position 19]

Sofern Pflegepersonalkosten für Pflegeleistungen im Rahmen der Wahlleistung für gesondert berechenbare Unterkunft in der Dienststart 01 enthalten sind, sind diese als nicht-pflegebudgetrelevant abzugrenzen.

In Anlage 2 der Gemeinsamen Empfehlung gemäß § 22 Absatz 1 BPfIV/§ 17 Absatz 1 KHEntgG zur Bemessung der Entgelte für eine Wahlleistung Unterkunft wird im Abschnitt 5 unter der Leistungsdefinition zu Komfortelement 29 (persönlicher Service) definiert: „Täglich einmal Abfrage persönlicher Wünsche und Erledigung mit einem Zeitaufwand bis ca. 6 Min. je Pat. und Tag durch einen Hol- und Bringendienst / Servicedienst des Krankenhauses“. Sofern diese und ähnliche Leistungen durch Pflegepersonal erbracht werden, sind sie abzugrenzen.

In Abhängigkeit von der krankenhausindividuellen Datenlage können in folgender Priorität verschiedene Abgrenzungsverfahren angewandt werden:

Bezeichnung	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3
Pflegeleistungen im Rahmen der Wahlleistung für gesondert berechenbare Unterkunft	Ø Zeitaufwand × Anzahl		

Sofern für die Abgrenzung der nicht-pflegebudgetrelevanten Kostenanteile andere geeignete Schlüssel verwendet wurden, sind diese in den vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

3.12 Pflegerische Leistungen für externe Dritte [Position 20]

Enthalten Leistungen an Dritte (z. B. Dialyse) relevante Kosten für Pflegepersonal in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen, sind diese grundsätzlich abzugrenzen und stellen bezogen auf den Leistungserbringer keine pflegebudgetrelevanten Kosten dar.

3.13 Pflegepersonal, deren Leistungen über Zentrumszuschläge nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 KHEntgG finanziert werden [Position 21]

Sofern Leistungen des Pflegepersonals der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen über Zentrumszuschläge nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 KHEntgG finanziert werden (z. B. Tumorzentren, geriatrische Zentren sowie entsprechende Schwerpunkte), ist in dieser Position der pflegerische Aufwand dafür anzusetzen. Sofern der G-BA im Rahmen der Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V Leistungen festlegt, die Pflege in der unmittelbaren Patientenversorgung umfassen, und zuschlagsfähig ausgestaltet, sind auch diese Kosten in geeigneter Form sachgerecht abzugrenzen.

3.14 Pflegepersonal in Forschung und Lehre [Position 22]

Pflegepersonalkosten, die im Leistungsbereich von Forschung und Lehre (z. B. für Studienpatienten, die außerhalb des KHEntgG vergütet werden) anfallen, sind als nicht-pflegebudgetrelevant abzugrenzen. Sofern diese Pflegepersonalkosten in der Dienstart 01 enthalten sind, sind diese als nicht-pflegebudgetrelevant abzugrenzen.

In Abhängigkeit von der krankenhausindividuellen Datenlage können in folgender Priorität verschiedene Abgrenzungsverfahren angewandt werden:

Bezeichnung	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3
Pflegepersonal in Forschung und Lehre (z. B. Leistungen für Studienpatienten außerhalb des KHEntgG)	Stunden- aufzeichnungen	Ø Zeitaufwand × Anzahl	

Sofern für die Abgrenzung der nicht-pflegebudgetrelevanten Kostenanteile andere geeignete Schlüssel verwendet wurden, sind diese in den vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

3.15 Innerbetriebliche Patiententransportdienste (KoSt 9141) [Position 23]

Innerbetriebliche Patiententransportdienste (KoSt 9141) sind Teil der medizinischen Infrastruktur und somit nicht dem Pflegedienst der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen zuzuordnen. Sofern hier Kosten in der Dienstart 01 gebucht wurden, sind diese abzugrenzen.

3.16 Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (NUB) nach § 6 Absatz 2 KHEntgG [Position 24]

Pflegepersonalkosten, die im Leistungsbereich der NUB anfallen, sind nicht-pflegebudgetrelevant. Sofern diese Pflegepersonalkosten in der Dienstart 01 enthalten sind, sind diese als nicht-pflegebudgetrelevant abzugrenzen.

In Abhängigkeit von der krankenhausindividuellen Datenlage können in folgender Priorität verschiedene Abgrenzungsverfahren angewandt werden:

Bezeichnung	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3
Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (NUB) nach § 6 Absatz 2 KHEntgG	Ø Zeitaufwand × Anzahl		

Sofern für die Abgrenzung der nicht-pflegebudgetrelevanten Kostenanteile andere geeignete Schlüssel verwendet wurden, sind diese in den vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

3.17 Qualitätsverträge nach § 110a SGB V i. V. m. § 136b Absatz 1 Nummer 4 SGB V [Position 25]

Pflegepersonalkosten, die für im Rahmen von Qualitätsverträgen vereinbarte Leistungen anfallen, sind nicht-pflegebudgetrelevant. Sofern diese Pflegepersonalkosten in der Dienstart 01 enthalten sind, sind diese als nicht-pflegebudgetrelevant abzugrenzen.

In Abhängigkeit von der krankenhausindividuellen Datenlage können in folgender Priorität verschiedene Abgrenzungsverfahren angewandt werden:

Bezeichnung	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3
Qualitätsverträge nach § 110a SGB V i. V. m. § 136b Absatz 1 Nummer 4 SGB V.	Stunden- aufzeichnungen	Ø Zeitaufwand × Anzahl	

Sofern für die Abgrenzung der nicht-pflegebudgetrelevanten Kostenanteile andere geeignete Schlüssel verwendet wurden, sind diese in den vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

3.18 Übergangspflege nach § 39e SGB V [Position 25_1]

Bei Leistungen der Übergangspflege nach 39e SGB V, die nach § 132m SGB V vergütet werden, sind die im Rahmen der Leistungserbringung entstehenden Pflegepersonalkosten nicht pflegebudgetrelevant und entsprechend abzugrenzen. Die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG können im Einvernehmen zur Abgrenzung auch auf die relevanten Erlösanteile gemäß der Vereinbarung nach § 132m SGB V abstellen.

Bezeichnung	Priorität	Priorität	Priorität
Übergangspflege nach § 39e SGB V	Stunden- aufzeichnungen	Ø Zeitaufwand × Anzahl	siehe Vereinbarung nach § 132m SGB V

3.19 Sonstiges [Position 26]

An dieser Position sind erhaltene Erträge und Erstattungen von Dritten (Mutterschutz (U2 – Verfahren), Berufliche Eingliederung, Kurzarbeitergeld oder Quarantänemaßnahmen nach § 56 Infektionsschutzgesetz); Sonderleistungen an Pflegekräfte nach § 26 a, d und e KHG; in der Dienststart 01 enthaltene Beträge, die bereits über § 4 Absatz 8a und Absatz 9 KHEntgG finanziert werden; nicht berücksichtigungsfähige Beträge nach § 6a Absatz 2 Satz 5 2. HS KHEntgG abzuziehen.

4. Zurechnung weiterer pflegebudgetrelevanter Kostenanteile

4.1 Anzurechnender Anteil der Personalkosten für Auszubildende in der Pflege (sofern nicht in Dienststart 01 enthalten) [Position 29]

Der nach § 17a Absatz 1 Satz 3 KHG und § 27 Absatz 2 PfIBG anzurechnende Anteil der Kosten der Ausbildungsvergütungen nach § 2 Nummer 1a lit. e, f und g KHG ist bei den Pflegepersonalkosten für die unmittelbare Patientenversorgung entsprechend zu berücksichtigen. Es handelt sich dabei um pflegebudgetrelevante Kosten. Für den anzurechnenden Anteil der Kosten der Ausbildungsvergütungen von Auszubildenden gemäß § 2 Nummer 1a lit. e und f KHG in der am 31.12.2018 geltenden Fassung gilt § 17a Absatz 1 Satz 3 KHG in der am 31.12.2018 geltenden Fassung.

Zurechnung weiterer pflegebudgetrelevanter Kosten	
Anzurechnender Anteil der Personalkosten für Auszubildende in der Pflege (sofern nicht bereits in Dienststart 01 enthalten)	Ermittlung gemäß Ausbildungsbudget

4.2 Sachkosten für Leiharbeiter und Honorarkräfte (ohne direktes Beschäftigungsverhältnis – nur pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche) [Position 30]

Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis am Krankenhaus wird in der Zuordnung hinsichtlich der von ihnen erbrachten Leistungen wie im Krankenhaus angestellte Mitarbeiter behandelt. Sofern Aufwendungen für Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis als Sachaufwand gebucht (z. B. analog Konto 6618 des KHBV-Musterkontenplans) wurden, sind diese für die Abgrenzung auf das der Dienstart entsprechende Aufwandskonto für Löhne und Gehälter umzugliedern.

Sofern das Krankenhaus mit einer Pflegekraft Einzelverträge über die Erbringung bestimmter Leistungen gegen Honorarvergütung schließt, sind diese Kosten im Rahmen der Personalkostenverrechnung analog zur Arbeitnehmerüberlassung umzugliedern und auf das der Dienstart entsprechende Aufwandskonto für Löhne und Gehälter zuzuordnen.

Zurechnung weiterer pflegebudgetrelevanter Kosten	
Sachkosten für Leiharbeiter und Honorarkräfte (ohne direktes Beschäftigungsverhältnis – nur für pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche)	Gemäß gebuchter Rechnungsbeträge

An dieser Position sind auch die Kosten von pflegebudgetrelevantem Personal aus Service- und Tochtergesellschaften zu berücksichtigen.

4.3 Pflegerische Leistungen von externen Dritten [Position 33]

Enthalten Leistungen von Dritten (z. B. Dialyse) Kosten für Pflegepersonal in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen und sind diese gesondert in der Rechnung ausgewiesen, sind diese Kosten als pflegebudgetrelevante Kosten zu berücksichtigen.

4.4 Beiträge zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung, Umlage Mutterschutz (U2-Verfahren) und Insolvenzgeldumlage [Position 34]

Die Beiträge zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung, U2-Umlage und Insolvenzgeldumlage gehören zu den gesetzlichen Sozialabgaben. Der auf den Pflegedienst in der unmittelbaren Patientenversorgung entfallende Anteil ist insofern pflegebudgetrelevant. Sofern dieser Anteil nicht der Dienstart 01 zugeordnet und damit den pflegebudgetrelevanten Kosten zugerechnet ist, wäre dies an dieser Stelle nachzuholen. Der Anteil ergibt sich aus den gebuchten pflegebudgetrelevanten Beträgen für Pflegekräfte in den Konten 60XX und 61XX im Verhältnis zu allen beitragsrelevanten Berufsgruppen. Die Ermittlung ist im Rahmen einer Nebenrechnung darzustellen.

Zurechnung weiterer pflegebudgetrelevanter Kosten

Beiträge zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung und Beiträge zur U2-Umlage und Insolvenzgeldumlage (sofern nicht in DA 01 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte)	Anteilig entsprechend der gebuchten pflegebudgetrelevanten Beträge in den Konten 60XX und 61XX
--	--

4.5 Zusatz- und Sanierungsbeiträge zur ZVK (Anteil für Pflegekräfte) [Position 35]

Die Zusatz- und Sanierungsbeiträge zur Zusatzversorgungskasse (ZVK) gehören zu den Aufwendungen für Altersversorgung. Der auf den Pflegedienst in der unmittelbaren Patientenversorgung entfallende Anteil ist insofern pflegebudgetrelevant. Sofern dieser Anteil noch nicht der Dienstart 01 zugeordnet und damit den pflegebudgetrelevanten Kosten zugerechnet ist, wäre dies an dieser Stelle nachzuholen. Der Anteil ergibt sich aus den gebuchten pflegebudgetrelevanten Beträgen für Pflegekräfte in den Konten 62XX im Verhältnis zu allen beitragsrelevanten Berufsgruppen.

Zurechnung weiterer pflegebudgetrelevanter Kosten

Zusatz- und Sanierungsbeiträge zur ZVK (sofern nicht in DA01 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte)	anteilig entsprechend der gebuchten pflegebudgetrelevanten Beträge in den Konten 62XX
--	---

Anhang zur Anlage 3:

Vorgaben der Vertragsparteien für die Zuordnung der Pflegepersonalkosten nach § 3 Absatz 2 der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung 2023 vom 22.05.2023

Konkretisierung der Abgrenzung der Pflegepersonalkosten

1. Zuordnung der Pflegepersonalkosten der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen für das Jahr 2023 und 2024

Alle in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen entstehenden Kosten für Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, zukünftig von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern, Gesundheits- und Pflegeassistenten, Pflegefachhilfe, Altenpflegehilfe, Sozialassistenten und Kinderpflegehelfer pflegebudgetrelevant und damit vollständig zu refinanzieren. Die Personalkosten der nachfolgend genannten Berufsgruppen sind als pflegebudgetrelevante Kosten im Pflegebudget vollständig berücksichtigungsfähig:

1. Pflegefachkräfte:
Pflegefachkräfte sind Personen, denen die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz oder dem Pflegeberufgesetz erteilt wurde.
2. Pflegehilfskräfte:
 - a) Pflegehilfskräfte, die erfolgreich eine landesrechtlich geregelte Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer abgeschlossen haben, die die „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17.02.2016 B3) erfüllen, die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossen wurden,
 - b) Pflegehilfskräfte, die erfolgreich eine landesrechtlich geregelte Ausbildung in der Krankenpflegehilfe oder in der Altenpflegehilfe von mindestens einjähriger Dauer abgeschlossen haben, oder
 - c) Pflegehilfskräfte, denen auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes vom 04.06.1985 (BGBl. I S. 893) in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung eine Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer erteilt worden ist.
 - d) Medizinische Fachangestellte, die erfolgreich eine Ausbildung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26.04.2006 (BGBl. I S. 1097) abgeschlossen haben oder eine Qualifikation vorweisen, die dieser entspricht,
 - e) Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten, die erfolgreich eine entsprechende bundesrechtlich geregelte oder der Empfehlung

der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 17.09.2013 entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben, und

- f) Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter¹, denen auf Grundlage des Notfallsanitätergesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1348) eine Erlaubnis zum Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung erteilt worden ist.

2. Zuordnung der Pflegepersonalkosten der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen ab dem Jahr 2025

1. als Pflegefachkräfte Personen, die über die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes oder § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes verfügen oder deren Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder nach dem Altenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung nach § 64 des Pflegeberufgesetzes fortgilt,
2. als Pflegehilfskräfte
 - a) Personen, die erfolgreich eine landesrechtlich geregelte Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer abgeschlossen haben, die die von der 89. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und der 86. Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege (BANZ AT 17.02.2016 B3) erfüllt,
 - b) Personen, die erfolgreich eine landesrechtlich geregelte Ausbildung in der Krankenpflegehilfe oder in der Altenpflegehilfe von mindestens einjähriger Dauer abgeschlossen haben,
 - c) Personen, denen auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung eine Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer erteilt worden ist,
 - d) Medizinische Fachangestellte, die erfolgreich eine Ausbildung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten abgeschlossen haben oder eine Qualifikation vorweisen, die dieser Ausbildung entspricht,
 - e) Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten, die über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes verfügen, und

¹ Dies umfasst auch Rettungsassistenten/-innen.

- f) Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, denen die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des Notfallsanitätergesetzes erteilt worden ist, und
- 3. als Hebammen Personen mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 Absatz 1 des Hebammengesetzes, auch in Verbindung mit den §§ 73 und 74 Absatz 1 des Hebammengesetzes.

3. Rubrik „Sonstige Berufe“ und Rubrik „ohne Berufsabschluss“ der Anlagen 4 und 5 der Pflegebudgetverhandlungsvereinbarung und der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung für die Jahre 2023 und 2024

Als Pflegepersonal der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen ist in den Rubriken „sonstige Berufe“ und „ohne Berufsabschluss“ in den Anlagen der Pflegebudgetverhandlungsvereinbarung die Anzahl der Vollkräfte (VK) im Jahresdurchschnitt 2018 mit direktem und ohne direktes Beschäftigungsverhältnis bei der Vereinbarung des Pflegebudgets 2023 und 2024 bis zur Höhe des vereinbarten Referenzwertes 2018 entsprechend dem Vorgehen in den Vereinbarungszeiträumen 2021 und 2022 berücksichtigungsfähig.

Übergangsweise wird damit in den Jahren 2023 und 2024 Personal ohne pflegerische Qualifikation der Berufsgruppen „Personal ohne Berufsabschluss“ sowie „sonstige Berufe“ weiterhin im Rahmen der Festlegungen in den Vereinbarungen nach § 17b Absatz 4 Satz 2 KHG und § 9 Absatz 1 Nummer 8 KHEntgG über das Pflegebudget finanziert, soweit dieses Personal in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen tätig ist.

Darüber hinausgehendes Pflegepersonal (der Dienstart 01 – DA 1) aus den Rubriken „sonstige Berufe“ und „ohne Berufsabschluss“, das 2023 und 2024 über den Jahresdurchschnitt 2018 hinaus beschäftigt wird, ist stattdessen bei den pflegeentlastenden Maßnahmen (Ifd. Nr. 16 Anlage 4.3 der Pflegebudgetverhandlungsvereinbarung vom 22.05.2023) in Höhe der hierdurch eingesparten Pflegepersonalkosten zu berücksichtigen.

Für Krankenhäuser, für die noch kein Referenzwert 2018 vereinbart oder festgesetzt wurde, gelten die folgenden Regelungen:

Der Krankenhausträger hat gemäß § 6a Absatz 2 KHEntgG für die Festlegung des Referenzwertes 2018, die Anzahl der Vollkräfte ohne pflegerische Qualifikation des Jahres 2018 zugrunde zu legen, die der Krankenhausträger an das Statistische Landesamt gemäß der Verordnung über die Bundesstatistik für Krankenhäuser für das Jahr 2018 gemeldet hat:

Die Meldung oder die Meldebestätigung für das Personal im Pflegedienst des Krankenhauses nach Anhang E3 der Krankenhausstatistik 2018 ist den anderen Vertragsparteien nach § 18 Absatz 2 KHG vorzulegen.

Zudem ist eine weitergehende Darlegung des Krankenhausträgers sowie eine Prüfung durch die anderen Vertragsparteien erforderlich, da die an das Statistische Landesamt gemeldete Anzahl der Vollkräfte im Pflegedienst nicht zwingend mit der Anzahl der Vollkräfte in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen übereinstimmt.

Die Vereinbarung des Referenzwertes 2018 erfolgt gemäß den Vorgaben der Anlage 6. Die Zuordnung der Berufsgruppen zu den Rubriken „sonstiger Berufsabschluss“ und „ohne Berufsabschluss“ ergibt sich aus Spalte 1 der folgenden Tabelle.

Rubrik	Lfd. Nr.	Bezeichnung
MFA	7	Medizinische Fachangestellte
ZFA	8	Zahnmedizinische Fachangestellte
ATA	12	Anästhesietechnische Assistenten/-innen
NotfS	31	Notfallsanitäter/-innen und Rettungsassistent/-innen ²
ASI		Pflegeassistenz und Sozialassistenz
sonstige Berufe	9	Medizinisch-technische Assistenten/-innen in der Funktionsdiagnostik
	10	Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten/-innen
	11	Medizinisch-technische Radiologieassistenten/-innen
	17	Pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen
	18	Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte
	13	Operationstechnische Assistenten/-innen
	14	Psychologisch-technische Assistenten/-innen
	15	Arztassistenten/-innen
	32	Rettungshelfer/-innen
	16	Apotheker/-innen
	24	Psychologen
	25	Psychologische Psychotherapeuten
	26	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-innen
	33	Hebammen und Entbindungspfleger
	19	Krankengymnasten/-innen, Physiotherapeuten/-innen (3-jährige Ausbildung oder gleichwertig anerkannt)
	20	Masseure/-innen und medizinische Bademeister/-innen
	21	Logopäden/-innen
	22	Orthoptisten/-innen
	23	Heilpädagogen/-innen, Heilerziehungspfleger/-innen
	29	Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagogen/-innen
	30	Ergotherapeuten/-innen
	27	Diätassistenten/-innen, Ernährungstherapeuten/-innen
	28	Diabetesberater/-innen, Diabetesassistenten/-innen (mit Anerkennung der Deutschen Diabetesgesellschaft)
39	Famuli	
44	Arzt/Ärztin in den Ausbildungsstätten	
40	Freiwillige im FSJ	
41	Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst	
42	sonstiger anerkannter Berufsabschluss	
ohne Berufsabschluss	43	ohne Berufsabschluss

² Notfallsassistenten und Rettungsanitäter sind unter der Rubrik „sonstige Berufe“ mit auszuweisen.

Bei der Aufstellung ist Personal nach Absatz 1, welches nach Nr. 1 dieser Klarstellung als pflegebudgetrelevant berücksichtigungsfähiges Personal gilt (z. B. Medizinische Fachangestellte) und bereits 2018 unter der Rubrik „sonstiger Berufsabschluss“ oder „ohne Berufsabschluss“ im Pflegedienst beschäftigt und in der Dienstart 01 von dem Krankenhausträger erfasst war, von den im Pflegebudget 2021 berücksichtigungsfähigen VK in diesen Rubriken abzuziehen. Das in den Rubriken MFA, ZFA, ATA, NotfS, ASI an das Statistische Landesamt für 2018 gemeldete Personal im Pflegedienst (in VK) ist den anderen Vertragsparteien nach § 18 Absatz 2 KHG darzulegen.

4. Auszubildende in der Pflege

Da der Aufbau der Auszubildenden in der Pflege nicht durch die Regelungen für die Rubrik „Sonstige Berufe“ und Rubrik „ohne Berufsabschluss“ unter Nr. 2 dieser Vereinbarung begrenzt werden soll, vereinbaren die Vertragsparteien, die Auszubildenden in den Anlagen zur Pflegebudgetverhandlungsvereinbarung separat darzustellen.

5. Ausländische Pflegekräfte

Ausländische Pflegekräfte, die sich in der Anerkennungsphase nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz befinden, sind bei der Vereinbarung des Pflegebudgets nicht in der Rubrik „ohne Berufsabschluss“, sondern entsprechend der behördlichen Bestätigung in der jeweiligen Berufsgruppe zu berücksichtigen.